

## VERORDNUNG

### **über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Hameln-Pyrmont**

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249) und des § 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 10.03.2015 folgende Verordnung beschlossen:

### **Beförderungsentgelte**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Beförderungsentgelte (Fahrpreise) für Taxenfahrten von Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Hameln-Pyrmont – außer in der großen selbstständigen Stadt Hameln – haben, bestimmen sich nach dieser Verordnung.
2. Die Fahrpreise dürfen nach § 39 Abs. 3 PBefG weder über- noch unterschritten werden.
3. Bei der Gestaltung des Fahrpreises bleibt die Anzahl der beförderten Personen bis zu vier Fahrgästen unberücksichtigt. Ab dem fünften Fahrgast bzw. bei Anforderung eines Großraumtaxi beträgt der Grundpreis 6,00 €.
4. Für die Anfahrt wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben. Bei Anfahrten, die über 3 km Luftlinie von dem Ortsmittelpunkt des Betriebssitzes (Ortsteiles) hinausgehen und nicht wieder in diesen 3 km-Bereich zurückführen, ist jedoch die Anfahrt ab der 3 km-Begrenzung zu berechnen. In jeder Taxe ist eine von der Genehmigungsbehörde auszugebende Karte mitzuführen, in die der 3 km-Bereich eingezeichnet ist.
5. Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen (§ 10 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S.1573), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 08.11.2007 (BGBl. I S. 2569).

## § 2

### Allgemeine Fahrpreise

Die Fahrpreise für die Beförderung von Personen mit Taxen im Landkreis Hameln-Pyrmont und darüber hinaus bis zu einer Entfernung von 50 km Luftlinie im Umkreis um den Ortsmittelpunkt des Betriebssitzes sind unter Anwendung von Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren) zu berechnen. § 28 BOKraft bleibt unberührt.

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

- A) dem Grundbetrag
- B) dem Entgelt für die Fahrleistung
- C) dem Entgelt für die Wartezeiten
- D) den Zuschlägen.

#### A) Grundbetrag

Der Grundbetrag für das Bereitstellen einer Taxe mit bis zu 4 Fahrgastplätzen beträgt 4,90 € (Normalzeit) bzw. 5,10 € (Randzeit) inklusive einer Fahrleistung von 1000 m oder 228 sec. in der Normalzeit bzw. inklusive einer Fahrleistung von 1000 m oder 264 sec. in der Randzeit.

Für Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxe) beträgt der Grundbetrag 6,00 € (Fahrleistung nicht enthalten).

#### B) Entgelt für Fahrleistung

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt

- a) in der Normalzeit (von 06:00 – 22:00 Uhr): 1,90 €/ km (je 52,63 m angefangene Wegstrecke 0,10 €)
- b) in der Randzeit (von 22:00 – 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen): 2,20 €/ km, (je 45,45 m angefangene Wegstrecke 0,10 €)

#### C) Entgelt für Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 30,00 € pro Stunde (0,10 € je angefangene 12 Sekunden) berechnet.

#### D) Zuschläge

Als Zuschläge für die Mitnahme von Gepäck und Tieren werden berechnet:

- a) für größere Gepäckstücke und sperrige Güter über 10 kg Gewicht 0,50 €
- b) für ein Tier (ausgenommen Blindenhund) 0,50 €

## **§ 3**

### **Verzicht auf Beförderung**

Verzichtet der Fahrgast nach Eintreffen der herbeigerufenen Taxe auf den Antritt der Fahrt, so ist innerhalb der 3-km-Zone (§ 1 Nr. 3) ein Betrag von 4,00 € zu entrichten. Geht die Anfahrt des Taxis über die 3-km-Zone hinaus, wird zusätzlich zu diesem Betrag die Anfahrt berechnet.

Sondereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

### **Beförderungsbedingungen**

## **§ 4**

### **Durchführung des Fahrauftrages**

1. Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
2. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagenumrandung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
3. Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen und auf Straßen mit Glatteis können abgelehnt werden.
4. Der Taxifahrer soll insbesondere älteren und behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.

## **§ 5**

### **Zahlung des Fahrgeldes**

1. Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Der Fahrer kann verlangen, dass der Fahrgast vor Beginn der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des geschätzten Fahrpreises zahlt.
2. Dem Fahrgast wird auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis erteilt. Fahrzeit und Fahrstrecke sind auf der Quittung zu vermerken.
3. Wechselgeld ist vom Fahrer mitzuführen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 08.03.1976 (Amtsblatt 7/1976, S.187), zuletzt geändert durch die 8. Verordnung vom 13.03.2012, außer Kraft.

Hameln, den 10.03.2015

Tjark Bartels  
Landrat